Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/9/15 9ObA238/99m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1999

Norm

VBO Innsbruck §9

Rechtssatz

§ 9 VBO kann für sich allein nach seinem Wortlaut nur dahin verstanden werden, daß regelmäßig gewährte Zulagen für die Berechnung der Abfertigung dem Monatsentgelt zuzuzählen sind (Hier: Leistungszulage).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 238/99m
  Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 238/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112407

Dokumentnummer

JJR_19990915_OGH0002_009OBA00238_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at